

DDR. (S. GBL. I, Nr. 18, S. 175 ff sowie GBl. I, Nr. 35, S. 377 ff). Im Gesetz vom 20. 9. 1961 bestimmte die Volkskammer, daß dem Nationalen Verteidigungsrat die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen mit der gesetzlichen Befugnis obliegt. Im § 2, Abs. 2 bestimmte die Volkskammer: „Alle staatlichen Organe haben die vom Nationalen Verteidigungsrat der DDR angewiesenen Maßnahmen durchzuführen.“

Statut des MfS

Rechtsverbindlich für die Tätigkeit des MfS waren die Statuten. Am 15. 10. 1953 erließ der Ministerpräsident der DDR, Otto Grotewohl, im Auftrag der Volkskammer gemäß Artikel 98 der Verfassung der DDR von 1949 das Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit. In Punkt 4 dieses Statuts wird bestimmt:

„Das Staatssekretariat für Staatssicherheit hat das Recht:

- a) Verhaftungen von feindlichen Spionen, Agenten und Diversanten vorzunehmen, wenn auf Grund erworbener Unterlagen für die feindliche Tätigkeit der begründete Verdacht vorliegt oder Beweise für die feindliche Tätigkeit vorhanden sind,
- b) alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlußbericht an die Organe der Justiz zu führen,
- c) zur Aufdeckung, Unterbindung und Entlarvung feindlicher Tätigkeit die Zensur, die Beobachtung und die Verwendung technischer Mittel (Abhören) durchzuführen,
- d) in Westdeutschland, Westberlin und der DDR effektiv arbeitende Agenturen zu errichten und zu unterhalten,
- e) sich der Möglichkeit zu bedienen, die andere Polizeiorgane oder sonstige Einrichtungen haben, um die feindliche Tätigkeit erfolgreich zu bekämpfen. Alle Polizeidienststellen und sonstige Einrichtungen haben die Pflicht, ... die Organe der Staatssicherheit zu unterstützen.“

Am 30. 7. 1969 erließ der Nationale Verteidigungsrat ein neues Statut. Rechtsgrundlage dafür waren § 2 des Verteidigungsgesetzes und Anlage 1, Ziffer 9 des Statuts des Nationalen Verteidigungsrates vom 22. 10. 1969. Im neuen Statut, das die Unterschrift Erich Honeckers trägt, wird u.a. bestimmt:

§ 1 (1) das MfS ist ein Organ des Ministerrates. Es gewährleistet als Sicherheits- und Rechtspflegeorgan die staatliche Sicherheit und den Schutz der DDR.

(2) das MfS verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage

- des Programms der SED
- der Beschlüsse des ZK der SED und des Politbüros